

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zepplin Österreich GmbH wird im Folgenden „Verkäufer“ genannt.
- 1.2 „Käufer“ sind natürliche oder juristische Personen, welche mit der Zepplin Österreich GmbH als Verkäufer einen Kaufvertrag (im Folgenden kurz Vertrag) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

2 Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 2.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der umseitig vereinbarten Bestimmungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, insbesondere auch für spätere Reparaturaufträge und für den Kauf von Ersatzteilen, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Kaufvertrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.
- 2.2 Werden die vom Verkäufer aufgestellten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen“ ergänzend vereinbart, sind die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen subsidiär anzuwenden.

3 Kaufgegenstand, Ausführung, Lieferzeit

- 3.1 Der Kaufgegenstand, welcher in Baumaschinen, Fahrzeugen, Motoren, Geräten oder Ersatzteilen und dgl. (kurz Kaufsache genannt) besteht, richtet sich nach der Vereinbarung. Die für fabrikneue Kaufsachen maßgeblichen Eigenschaften und technischen Spezifikationen gibt alleine deren Hersteller vor.
- 3.2 Im Verhältnis zur vertraglichen Spezifikation der Kaufsache bleiben Änderungen der serien- oder standardmäßigen Ausführung, Konstruktions- und/oder Formänderungen während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Beschaffenheit der gelieferten Sache nach objektiven Gesichtspunkten nicht grundlegend vom Vertrag abweicht. Die in den Beschreibungen vorkommenden Angaben über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten etc. gelten als annähernde Angaben, auch wenn diese vereinbart sind.
- 3.3 Der Verkäufer ist bemüht, Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Diese sind jedoch, selbst wenn sie ausdrücklich vereinbart werden, stets nur in Aussicht genommen, daher ohne Gewähr. Die Vereinbarung eines Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft. Wird eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese Frist erst zu laufen, sobald dem Käufer auf seinen Kaufantrag hin die schriftliche Annahmeerklärung des Verkäufers zugeht. Ist zu diesem Zeitpunkt jedoch eine vom Käufer zu leistende An-/Voranzahlung noch offen oder liegt die Kreditzusage für einen vom Käufer zur Kaufpreisfinanzierung angestrebten Kredit noch nicht vor oder ist zwischen den Vertragsparteien die Art und Weise der Lieferung noch abzuspüren, so beginnt die Lieferfrist erst ab Einlangen der An-/Voranzahlung bzw. ab dem Vorliegen der Kreditzusage bzw. ab dem Einvernehmen über die Ausführungsart zu laufen.
- 3.4 Lieferverzögerungen auf Seite des Herstellers/der Lieferanten des Verkäufers berechtigen diesen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterliegender Lieferung sind ausgeschlossen.

4 Kaufpreis, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Der (umseitig) vereinbarte Kaufpreis gilt ab (umseitig) vereinbartem Erfüllungsort.
- 4.2 Sollten sich die den Verkäufer treffenden Gestehungskosten (Einkaufspreise, Überstellungskosten und dgl.) zwischen dem Tag des von Käuferseite gemachten Kaufantrages und jenem der tatsächlichen Lieferung an den Käufer erhöhen, ändert sich auf Verlangen des Verkäufers der vereinbarte Preis im selben Ausmaß.
- 4.3 Sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Nebenkosten wie etwa die Kosten für Verpackung, Fracht, Transportversicherung oder Rollgeld und dgl. hat der Käufer dem Verkäufer gesondert zu ersetzen.
- 4.4 Alle Kosten für einen vom Käufer für die Kaufpreisberichtigung allenfalls in Anspruch genommenen Kredit (Kreditspesen, -zinsen) oder für eine allenfalls vereinbarte Sicherheitsleistung wie insbesondere Gebühren und Kosten für eine Pfandbestellung, Wechselspesen und dgl. sind vom Käufer zu tragen.
- 4.5 Es gelten die umseitig vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mangels anderer Vereinbarung sind Kaufpreis und Nebenkosten binnen 14 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig.
- 4.6 Hat der Käufer Kaufpreis oder Nebenkosten in Teilzahlungen oder in Raten zu entrichten, so tritt bei Verzug mit auch nur einem Teil einer Zahlung Terminverlust ein. Eine gewährte Stundung ist auch bei Verletzung des Eigentumsvorbehalts (Punkt 6) durch Weiterveräußerung verwirkt.
- 4.7 Vom Käufer geleistete Zahlungen werden zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ansprüche aus Ersatzteil-lieferungen des Verkäufers, danach auf Zinsen, Einbringungskosten, Nebengebühren und erst zum Schluss auf die Kaufpreisforderung angerechnet. Der Käufer verzichtet auf eine andere Widmung seiner Zahlungen. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
- 4.8 Darüber hinaus hat der Käufer alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere für Mahnschreiben dem Verkäufer zu ersetzen. Leistet der Käufer trotz anwaltlicher Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung ungeachtet des § 23 RATG zusätzlich zu den Prozesskosten die Kosten vorprozessualer Mahnung zu ersetzen.

5 Erfüllungsort, Liefer- und Übernahmebedingungen, Rügeobliegenheit

- 5.1 Erfüllungsort ist mangels (umseitig) anders lautend getroffener Vereinbarung für beide Vertragsteile der Sitz jener Niederlassung des Verkäufers, welche den Vertrag mit dem Käufer abschließt.
- 5.2 Der Käufer wird die Kaufsache an dem vereinbarten Ort abholen, es sei denn, Versendung ist vereinbart; diesfalls erklärt sich der Käufer mit einer Versendung durch Beförderung auf der Straße, im Wege der Post oder Bahn, eines Schiffs und dgl. einverstanden.
- 5.3 Die Kaufsache gilt wie folgt als ordnungsgemäß übergeben und abgenommen, wobei mit der Ablieferung alle Gefahren, vor allem auch jene des zufälligen Untergangs an den Käufer übergehen:
 - 5.3.1 bei vereinbarter Abholung mit Mitteilung an den Käufer oder einen von diesem beauftragten Dritten (Spediteur, Frachtführer und dergleichen), dass die Kaufsache am vereinbarten Ort zur Abholung bereitsteht;
 - 5.3.2 bei Versendung mit der Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer).
- 5.4 Unverzüglich nach der Übergabe hat der Käufer die Kaufsache auf etwaige Mängel oder Transportschäden zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, hat er dem Verkäufer sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung und/oder auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst und wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Kaufsache nicht mehr geltend machen. Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, muss er ebenso unverzüglich angezeigt werden, andernfalls kann der Käufer auch in Ansehung dieses Mangels die genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltssache). Weiterveräußerung und Belehrung der Vorbehaltssache sind dem Käufer ausdrücklich untersagt.
- 6.3 Für den Fall einer Verletzung des Eigentumsvorbehalts durch Weiterveräußerung tritt der Vorbehaltskäufer, der sich hiermit zur Drittschuldnerverständigung verpflichtet, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an den Verkäufer ab. Bei einer Verbindung der Vorbehaltssache mit anderen Sachen geht der Eigentumsvorbehalt nicht unter. Wird die Vorbehaltssache durch Verbindung zu einem selbstständigen Bestandteil einer dem Käufer gehörenden Sache, entsteht daran Miteigentum von Verkäufer und Käufer im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile im Zeitpunkt der Verbindung.
- 6.4 Eingriffe Dritter (Pfändungen und dgl.) oder Schäden an der Vorbehaltssache hat der Käufer unter Angabe aller relevanten Umstände dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefs unter Anschluss aller Unterlagen unverzüglich anzuzeigen und noch vorher dem Verkäufer telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen einschließlich Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche und/oder gerichtliche Schritte hat der Käufer dem Verkäufer zu ersetzen.
- 6.5 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises, von Teilen davon oder von Nebenkosten im Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer des Verzuges die Kaufsache auf Kosten des Käufers ohne Rücktritt vom Vertrag zurückzuverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

7 Eintausch in Anrechnung auf den Kaufpreis

- 7.1 Ist vereinbart, dass der Käufer anlässlich des Vertragsabschlusses dem Verkäufer eine gebrauchte Sache in Anrechnung auf den Kaufpreis in Zahlung gibt, so werden zur Bewertung einer solchen Eintauschsache deren Zustand sowie Preis in einem Schätzungsprotokoll festgeschrieben, dessen Richtigkeit der Käufer mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Kaufantrages des Käufers.
- 7.2 Verschlechtert sich zwischen Bewertung und Übergabe an den Verkäufer der Zustand der Eintauschsache erheblich oder liegen zwischen Bewertung und Übergabe mehr als 4 Wochen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Neubewertung der Eintauschsache zu verlangen. Der für die Eintauschsache durch Neubewertung ermittelte Preis gilt anstelle des vorgängig abgesprochenen Eintauschpreises als neu vereinbart.
- 7.3 Bis zur Übergabe der Eintauschsache an den Verkäufer trägt der Käufer alle darauf zu machenden Kosten und Aufwendungen und die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.
- 7.4 Der Käufer haftet für Mängel der Eintauschsache, die er kannte oder kennen musste, bei der Bewertung oder bei der Übergabe aber nicht bekannt gegeben hat, ferner für die Kosten der Behebung von Mängeln, die im Schätzungsprotokoll nicht vermerkt bzw. bei der Preisbestimmung nicht berücksichtigt wurden.

8 Finanzierung des Kaufpreises durch Kredit

- 8.1 Will der Käufer den Kaufpreis ganz oder teilweise durch Aufnahme eines Kredites bei einem Dritten finanzieren, so fällt dies in seine alleinige Verantwortung. Jede Unterstützung durch den Verkäufer ist freiwillig und begründet keinerlei Pflichten.
- 8.2 Der Vertrag ist unbeding und unabhängig davon, ob dem Käufer der angestrebte Kredit gewährt wird. Erlangt der Käufer den Kredit nicht, so kann er daraus keinerlei Rechtsfolgen ableiten, vor allem steht ihm nicht zu, einen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9 Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

- 9.1 Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur mit gerichtlich (rechtskräftig) festgestellten oder durch den Verkäufer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 9.2 Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte welcher Art immer stehen dem Käufer nicht zu.

10 Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

- 10.1 Sofern die Garantiebedingungen des Herstellers zugunsten des Käufers keine weitergehenden Ansprüche vorsehen, leistet der Verkäufer bei allen fabrikneuen Kaufsachen Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind; dies nach Maßgabe der Spezifikationen gemäß Produktbeschreibung des Herstellers.
- 10.2 Allfällige Gewährleistungspflichten erfüllt der Verkäufer nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder bei nicht geringfügigen Mängeln durch Rückabwicklung des Vertrages. Zur Mängelbehebung leistet der Käufer die erforderliche Mitwirkung. Aus- und Einbaukosten übernimmt der Verkäufer nicht. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch der Sache unmöglich oder für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so erhält der Käufer bei fabrikneuen Kaufsachen eine Preisminderung oder aber, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wandlung. Als unverhältnismäßig hoch gilt der Verbesserungsaufwand, wenn die Verbesserung den Verkäufer mehr als 50 Prozent des vereinbarten Kaufpreises exklusive Umsatzsteuer kosten würde. Eine Preisminderung findet ihre untere Grenze im Verkehrswert der mit dem Mangel behafteten Kaufsache.
- 10.3 Wird der Verkäufer für den Käufer wegen von ihm gerügter angeblicher Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel gar nicht vorliegt, hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des Verkäufers.
- 10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Kaufsache.
- 10.5 Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt mangels anderer Zusagen des Verkäufers unter Ausschluss jeder Gewährleistung, ausgenommen die Haftung für das Eigentum des Verkäufers.

11 Schadenersatz, Verjährungsfrist

- 11.1 Ausgenommen Personenschäden, haften Verkäufer und Käufer einander wechselseitig nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit haften einander die Vertragsteile hingegen uneingeschränkt.
- 11.2 Im Übrigen gilt, soweit zulässig, eine Haftungsbegrenzung dahin als vereinbart, dass für reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, immaterielle Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter wechselseitig nicht gehaftet wird.
- 11.3 Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie der Geschädigte nicht binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12 Annahmeverzug, Selbsthilfeverkauf, Lieferverzug

- 12.1 Ist der Käufer im Annahmeverzug, kann der Verkäufer die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Käufers hinterlegen oder nach vorheriger Androhung auf dessen Rechnung aus freier Hand verkaufen (§ 373 UGB). Erreicht der erzielte den vereinbarten Preis nicht, hat der Käufer nachzuzahlen. Der Verkäufer kann aber über die nicht abgenommene Kaufsache frei verfügen und dem Käufer anstelle der zur Lieferung zunächst vorgesehenen Sache eine andere, gleichartige Sache zur Abholung binnen angemessener Frist anbieten. Die Androhung einer anderweitigen Verfügung gilt nicht als Vertragsrücktritt des Verkäufers. Seine Rechte aus dem Zahlungsverzug des Käufers bleiben davon unberührt.
- 12.2 Im Fall des Annahmeverzuges des Käufers treffen den Verkäufer keinerlei Verpflichtungen zur Verwahrung und/oder aus der Verwahrung der Kaufsache. Er ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Käufers versichern zu lassen. Dasselbe gilt, wenn die Kaufsache zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Gewahrsam des Verkäufers gelangt.
- 12.3 Wird aus Verschulden des Verkäufers eine Lieferfrist um mehr als 8 Wochen überschritten, kann der Käufer je mittels eingeschriebenen Briefs dem Verkäufer eine Nachfrist von zumindest 30 Tagen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Liegt dem Verkäufer kein Verschulden zur Last, so sind nach Ablauf von 6 Monaten ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages dem vom Rücktrittsrecht Gebrauch machenden Vertragsteil unzumutbar geworden ist.
- 12.4 Im Fall eines käuferseitigen Rücktritts vom Vertrag ist der Verkäufer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers nur zur Rückzahlung allenfalls erhaltener An-/Vor- oder Teilzahlungen verpflichtet.
- 12.5 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises, von Teilen davon oder von Nebenkosten im Verzug, so ist der Verkäufer, selbst wenn er die Kaufsache dem Käufer übergeben hat, auch ohne vorherige Androhung des Rücktritts berechtigt, nach Einräumung einer einwöchigen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten und nach seiner Wahl entweder den Ersatz des tatsächlichen Schadens und des entgangenen Gewinnes oder als Vertragsstrafe eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 15 % des (vollen) Kaufpreises brutto (inklusive Umsatzsteuer ohne Abzug von Rabatten und dgl.) zu verlangen. Der Anspruch auf die Stornogebühr besteht unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Käufers und unbeschadet weiterer Ansprüche des Verkäufers wie etwa auf Entgelt für die Benützung der allenfalls bereits übergebenen Kaufsache.
- 12.6 Der Vertragsrücktritt hebt insbesondere auch allfällige Vereinbarungen über den Eintausch von Gebrauchtgeräten auf, es sei denn, der Verkäufer erklärt im Zuge des Rücktritts ausdrücklich etwas anderes.

13 Rückstellung und Verwertung der Kaufsache

- 13.1 Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist die Kaufsache vom Käufer betriebsfähig, verkehrssicher, entladen und gereinigt mit allen Papieren sowie Schlüsseln nach Wahl des Verkäufers entweder zur Abholung bereit zu halten oder an die vom Verkäufer angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung bis zur Verwertung der Kaufsache trägt der Käufer.
- 13.2 Vorbehaltlich weiterer Ansprüche des Verkäufers ist der Käufer zur Zahlung eines Benützungsentgeltes für die Zeit ab Übergabe der Kaufsache bis zu deren tatsächlicher Rückstellung verpflichtet. Das Benützungsentgelt bemisst sich nach jenen Tagesmietpreisen, die der Verkäufer gemäß seiner im Zeitpunkt der Rückstellung geltenden allgemein gültigen Preisliste für die Vermietung von Sachen von der Art, Beschaffenheit und Ausführung der Kaufsache verlangt.
- 13.3 Gleich, ob der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist oder trotz Rückstellung der Vertrag aufrecht bleibt (Punkt 6.5), ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache und geleistete Sicherheiten zum Marktpreis oder, falls die zur Verwertung gelangenden Gegenstände keinen Marktpreis haben, zu dem durch einen Sachverständigen ermittelten Schätzwert an einen Dritten zu verkaufen. Vor dieser Verwertung ist dem Käufer Gelegenheit zur Namhaftmachung eines besseren, zur Barzahlung bereiten Käufers zu geben.
- 13.4 Sämtliche Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Transport, Verwahrung, Schätzung und für Verwertung samt allen Nebenkosten hat der Käufer dem Verkäufer zu ersetzen.
- 13.5 Der Verwertungserlös ist nach freiem Ermessen des Verkäufers zur Abdeckung seiner Forderungen entweder gegen den Käufer selbst und/oder gegen solche Unternehmen heranzuziehen, die mit dem Unternehmen des Käufers verbunden sind (§ 15 AktG), es sei nur durch die Identität des Geschäftsführers.

14 Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

- 14.1 Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass die ihn und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten vom Verkäufer insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden und dgl. notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.
- 14.2 Ferner bestätigt der Käufer durch Genehmigung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, über die ihm datenschutzrechtlich gemäß Art. 12 ff DSGVO zustehende Rechte informiert zu sein, und zwar Auskunftsrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das für den Fall unrechtmäßiger Datenverwendung zustehende Beschwerderecht.
- 14.3 Detaillierte Informationen in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten hat der Verkäufer dem Käufer im Wege seiner Datenschutzerklärung gesondert erteilt.
- 14.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem Käufer in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestätigt der Käufer, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) informiert zu sein sowie in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Verkäufer nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 15.1 Der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer unterliegt materiellem österreichischem Recht.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 15.3 Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Käufer auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Käufer seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ferner für sämtliche Streitigkeiten aus späteren, auf die Kaufsache sich beziehenden Werkverträgen zwischen den Vertragsteilen (Reparaturen und dgl.).

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Käufer erklärt, dass der jeweilige Inhaber der Kaufsache wie etwa Fahrer oder Baustellenleiter (Besitzdiener) als von ihm für die Erteilung von Reparaturen an der Kaufsache bevollmächtigt gilt.
- 16.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.